



Informationsvorlage

Vorlage Nr.	IV-028/2019	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Lange		04.09.2019
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung		

Betreff:

Änderung der Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Zeuthen

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	10.09.2019	Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur	Beratung

Begründung:

Gemäß § 87 BbgBO kann die Gemeinde örtliche Bauvorschriften über notwendige Stellplätze erlassen. Sie kann dabei die Geldbeträge für die Ablösung notwendiger Stellplätze bestimmen. Auf Grund der stark gestiegenen Baupreise und Bodenrichtwerte wird eine Änderung der Stellplatzablösesatzung notwendig.

Die Verwaltung hat zwei Varianten als Entwurf vorbereitet.

- Variante 1 : Die Ablösekosten bestehend aus den Herstellungskosten und Bodenrichtwerten für die Flächeninanspruchnahme sind zu 100% vom Antragsteller zu tragen.
- Variante 2 : Die Ablösekosten bestehend aus den Herstellungskosten und Bodenrichtwerten für die Flächeninanspruchnahme sind zu 90% vom Antragsteller zu tragen. Die Gemeinde trägt den Teil der Ablösekosten, welcher auf die Inanspruchnahme der Parkeinrichtung (Stellplätze) durch die Allgemeinheit entfällt. Dieser wird auf 10% festgelegt.

Nach § 87 Abs. 8 BbgBO ist vor dem Erlass der Satzung den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.

Anlage/n

- Variante 1 Stellplatzablösesatzung
- Variante 2 Stellplatzablösesatzung
- Anlage 1 Stellplatzablösesatzung